



Die Wahrung Ihrer privaten Existenz – Versicherung für Gemeinnützige Organisationen



CHUBB

Risikoträger:
Chubb Insurance Company of Europe SE

VHV 
VERSICHERUNGEN

Guter Preis – gute Leistungen – gut aufgehoben.

VHV MANAGERPROTECT GO (Gemeinnützige Organisationen)

1895 gab es in Deutschland erste Versuche, eine Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter bzw. den Beruf des Managers einzuführen. Die damalige Einführung scheiterte jedoch an eher moralischen Bedenken. Nachdem man in den USA bereits in den 30er Jahren die Zweckmäßigkeit der D&O-Versicherung erkannte und es dort Mitte der 80er Jahre zu erheblichen Ansprüchen gegenüber Managern kam, setzte sich dieser Versicherungszweig in einem breiten Markt durch. 1986 wurde die erste deutschsprachige D&O-Versicherung in Deutschland durch die Chubb Insurance Company of Europe SE, Tochtergesellschaft des US-Versicherers Chubb, angeboten. Heute agiert die D&O-Versicherung wie eine Art „Berufshaftpflichtversicherung“ für den Beruf des Managers für Unternehmen sowie auch für Leiter gemeinnütziger Organisationen, denn der Leiter oder Manager haftet bei Fehlverhalten mit seinem eigenen Vermögen.

Fokus Leitungskräfte

Leitungskräfte gemeinnütziger Organisationen wiegen sich oft in falscher Sicherheit. Auch sie sind zunehmenden Haftungsrisiken ausgesetzt – egal, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Unabhängig von der Rechtsform der Organisation können Ansprüche gegen Leitungskräfte im Innen- wie im Außenverhältnis entstehen. Die Pflichten ergeben sich z.B. aus Gesetz, Vertrag, Satzung oder Vereinsordnung. Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigungen oder Spendenverwendung oder die irrtümlich unterlassene Abführung von Steuern oder Sozialabgaben können persönliche Außenhaftung ebenso begründen wie die Verletzung strafrechtlicher Schutznormen oder Insolvenzvorschriften. Im Innenverhältnis kommen fehlerhafte Vermögensverwendung oder Gefährdung von Satzungszweck oder Gemeinnützigkeit als Haftungstatbestand in Betracht. Häufig muss die Organisation den Anspruch gegen ihr Leitungsorgan geltend machen: unterlässt sie es, kann hierin ein Verstoß gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Verbot satzungswidriger Zuwendungen liegen.

Fokus Gemeinnützigkeit

Drohende Aberkennung der Gemeinnützigkeit oder der stiftungsrechtlichen Genehmigung sind wohlbekannte Probleme gemeinnütziger Organisationen. Die VHV MANAGERPROTECT GO (Gemeinnützige Organisationen) bietet speziellen Organisationsrechtsschutz zur Abwehr solcher Maßnahmen.

Haftungswirklichkeit

Zwar haben die meisten Änderungen der Haftungssituation von Leitungskräften, z.B. durch das 10-Punkte-Programm der Bundesregierung, auf Leitungskräfte gemeinnütziger Organisationen keine unmittelbare Auswirkung. Jedoch führt die öffentlichkeitswirksam geführte Debatte zu

- höheren qualitativen Anforderungen an die Leistungen von Leitungsorganen,
- einem Bewusstsein, dass Missmanagement stets zur Haftung führt,
- einem Abbau von Hemmschwellen vor der Inanspruchnahme,
- einer klareren Strukturierung des Pflichtenkatalogs von Leitungskräften,

und macht damit eine deutliche Anspruchszunahme insgesamt sehr wahrscheinlich.

Die VHV MANAGERPROTECT GO sichert diese Gefahren ab.

Produktvorteile der VHV MANAGERPROTECT GO auf einen Blick:

- **einfaches Antragsverfahren (einseitiger Fragebogen)**
- **keine zusätzlichen Risikounterlagen (z.B. Geschäftsbericht) erforderlich**
- **Antragsbearbeitung binnen 48 Stunden**
- **professionelles und schnelles Schadenmanagement**
- **freie Anwaltswahl**

VM-Nr.	
VM-Name:	

Hinweis auf Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben: Sämtliche abgefragten Informationen und abzugebenden Erklärungen stellen für den Versicherer für den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder für den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem bestimmten Inhalt erhebliche Gefahrumstände dar. Dies gilt auch für weitere vor Vertragsannahme in Textform gestellte Fragen. Gemäß § 19 des Versicherungsvertragsgesetzes kann dem Versicherer bei einer Verletzung der Anzeigepflicht in Ansehung erheblicher Gefahrumstände durch die Versicherungsnehmerin ein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Anpassung der Vertragsbedingungen zustehen. Verändern sich Gefahrumstände während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, gelten diese als erheblich und nicht als den Umständen nach mitversichert im Sinne des § 27 des Versicherungsvertragsgesetzes, wenn sich eine diesbezügliche Anzeigepflicht aus den Versicherungsbedingungen ergibt.

Einwilligungserklärung: Es wird eingewilligt (§ 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz), dass die Chubb Insurance Company of Europe SE die in den Antragsunterlagen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anbahnung, Risikobeurteilung, des Abschlusses eines Versicherungsverhältnisses, der Durchführung und Rückversicherung unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet. Es wurde bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverwendung Kenntnis genommen (siehe auch beiliegendes Merkblatt zur Datenverwendung).

Erklärung zur Rückwärtsversicherung

Dem(n) Unterzeichner(n) und, soweit mit diesem nicht identisch, folgenden Personen der Antragstellerin: Vorstandsvorsitzender, Vorsitzender der Geschäftsführung, Leiter Finanzen, Aufsichtsratsvorsitzender, Leiter der (Konzern-) Rechtsabteilung und Leiter der Versicherungsabteilung sind keine potentiellen Pflichtverletzungen bekannt, die zu einem Versicherungsfall unter der beantragten Versicherung führen können.

JA NEIN

Information der Versicherungsnehmerin

Der Unterzeichner bestätigt, dass die oben genannten Erklärungen wahr sind und er Vertretungsmacht für die Antragstellerin und gegebenenfalls die Tochterunternehmen zum Abschluss eines D&O - Versicherungsvertrages hat. Dieser Fragebogen ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen (sofern nicht nur ein Organmitglied existiert).

Ort und Datum	Organ- oder Geschäftsführerstellung bei der Versicherungsnehmerin	Unterschrift & Stempel des Antragstellers
---------------	-------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Information der Versicherungsnehmerin

Der Unterzeichner bestätigt, dass der Antragstellerin/Versicherungsnehmerin rechtzeitig vor Unterzeichnung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „Chubb OLA 2008 PrimeLine GO VHV Managerprotect GO“ in Textform mitgeteilt wurden.

Ort und Datum	Organ- oder Geschäftsführerstellung bei der Versicherungsnehmerin	Unterschrift & Stempel des Antragstellers
---------------	-------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

VM-Nr.	
VM-Name:	

Merkblatt zur Datenverwendung

I. Bedeutung der Einwilligungserklärung und Widerrufsmöglichkeit

Die uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten benötigen wir, die Chubb Insurance Company of Europe SE, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information, zur Abwicklung der Rückversicherung und der Ansprüche an andere Versicherer sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung personenbezogener Daten erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Verhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (z.B. Weitergabe an den Rückversicherer).

Die Einwilligung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligung nicht erteilt, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder Nichterklärung der Einwilligung kann eine Datenverwendung im oben beschriebenen gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

II. Erklärung zur Verwendung personenbezogener Daten

Mit der Einwilligungserklärung ist die Verwendung der uns - insbesondere durch die Angaben im Antrag - bekannt gegebenen personenbezogener Daten zulässig zur

1. Risikobeurteilung, zur (technischen) Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Chubb Insurance Company of Europe SE.
2. Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Diese erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen das zu versichernde Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen – soweit erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermittelt werden.
3. Risiko- oder Schadenbearbeitung durch andere Unternehmen/ Personen innerhalb und außerhalb der Chubb Group of Insurances, denen die Chubb Insurance Company of Europe SE oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/ Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
4. Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis.

Die VHV MANAGERPROTECT GO bietet besten Schutz durch:

- kundenfreundliche Lösung der Rücktritts- und Anfechtungsthematik
- denkbar weiter Kreis der versicherten Personen (zum Beispiel Stiftungsrat, Kuratorium)
- vollumfängliche Vermögensschaden-Strafrechtsschutzdeckung ohne Sublimitierung
- prämienneutrale unverfallbare Nachmeldefrist von 3 Jahren sowie 6 Jahren für ausgeschiedene Organmitglieder
- Organisations-Rechtsschutz bei drohendem Entzug der Gemeinnützigkeit
- Abstimmung des Bedingungswerkes auf das neue kundenfreundliche VVG
- sehr günstiges Prämiengefüge
- hoch qualifizierter Schadenservice

Die Zielgruppe der VHV MANAGERPROTECT GO Versicherung:

- gemeinnützige Organisationen, eingetragene Vereine, Verbände oder Stiftungen
- mit einem Vermögen bzw. Haushaltsvolumen bis 50 Mio. EUR

Berechnung der Jahresprämie (inkl. 19% Versicherungssteuer)

VS in EUR	Volumen in Euro		
	< 15 Mio.	< 30 Mio.	< 50 Mio.
125.000	472,43	565,25	612,85
250.000	624,75	743,75	815,15
500.000	1.082,90	1.297,10	1.416,10
1.000.000	1.416,10	1.796,90	1.987,30
1.500.000	1.701,70	2.118,20	2.552,55
2.000.000	1.987,30	2.433,55	2.677,50
2.500.000	2.237,20	2.748,90	2.969,05



Chubb OLA 2008 PrimeLine GO VHV Managerprotect GO

Versicherung für Organmitglieder, Geschäftsführer und Leitende Angestellte
gemeinnütziger Organisationen

Inhaltsübersicht

- 1 Versicherungsfälle, Rechtsübergang, versicherte Personen**
 - 1.1 Versicherungsfälle, Versicherungsgegenstand
 - 1.2 Rechtsübergang bei Unternehmenshaftung
 - 1.3 Versicherte Personen
- 2 Zeitliche Bestimmungen**
 - 2.1 Versicherter Zeitraum
 - 2.2 Zeitliche Wirkung von Kontrollwechseln und Verlust der Gemeinnützigkeit
 - 2.3 Nachmeldefrist, *Run Off-Frist*
 - 2.4 Vorsorgliche Anzeige von Umständen
- 3 Mitversicherte Organisationen**
 - 3.1 Begriff
 - 3.2 Versicherter Zeitraum bei mitversicherten Organisationen
- 4 Deckungserweiterungen und Zusatzlimits**
 - 4.1 Vorbeugende Rechtskosten
 - 4.2 Aufrechnung und Bereicherung
 - 4.3 Zusatzlimit Verteidigung
 - 4.4 *Punitive, aggravated, exemplary und multiplied damages*
 - 4.5 Sofortkosten
 - 4.6 Vorleistung bei Doppelversicherung
 - 4.7 Verzicht auf Zustimmungserfordernisse
 - 4.8 Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt
- 5 Geltungsbereich**
- 6 Umfang des Versicherungsschutzes**
 - 6.1 Rechtsstreit, Verteidigungsmaßnahmen
 - 6.2 Verteidigungskosten
 - 6.3 Allokation
- 7 Ausschlüsse**
 - 7.1 Wissentlichkeit/Vorsatz
 - 7.2 vorherige Kenntnis, angezeigte Pflichtverletzungen
 - 7.3 Strafen
 - 7.4 bei Anfechtungs- und Rücktrittsverzicht
- 8 Jahreshöchstleistung, Limite und Verfügbarkeit**
 - 8.1 Jahreshöchstleistung
 - 8.2 Sublimite
 - 8.3 Selbstbehalte
 - 8.4 Serienschadenklausel
 - 8.5 Anderweitige Versicherung
 - 8.6 Kumulklauseel
- 9 Anzeigepflichten, Obliegenheiten**
 - 9.1 Anzeigepflichten
 - 9.2 Verhalten im Versicherungsfall
 - 9.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
- 10 Anzeigen und Willenserklärungen**
 - 10.1 Adressaten, Schadenabwicklungsunternehmen
 - 10.2 Bevollmächtigung
- 11 Vertragslaufzeit**
 - 11.1 Versicherungsperiode, Vertragslaufzeit etc.
 - 11.2 Automatischer Ablauf
- 12 Rechtliches**
 - 12.1 Berechtigte
 - 12.2 Geltendmachung von Rechten
 - 12.3 Vertragsgestaltung
 - 12.4 Abtretung
 - 12.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 - 12.6 Währungsumrechnung
 - 12.7 Beschwerden



1 Versicherungsfälle, Rechtsübergang bei Enthftung, Versicherte Personen

1.1 Versicherungsfälle, Versicherungsgegenstand

1.1.1 *Haftpflichtschutz bei Schadenersatzansprüchen, Vermögensschaden*

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn sie wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung einer Tätigkeit als versicherte Person (Pflichtverletzung) erstmals schriftlich für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden (Haftpflicht-Versicherungsfall).

Schäden, die sich aus Personenschäden oder Sachschäden herleiten, gelten nicht als Vermögensschäden. Eine Herleitung aus einem Personen- oder Sachschaden liegt jedoch insbesondere nicht vor, wenn

- a) aus einem nicht von der in Anspruch genommenen versicherten Person verursachten Personen- oder Sachschaden ein davon unterscheidbarer Schaden durch eine Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person entsteht oder
- b) aus einem Personen- oder Sachschaden eines Dritten ein Schaden der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation gemäß 3.1 (mitversicherte Organisation) durch eine Pflichtverletzung einer versicherten Person folgt, der nicht in der Schadenersatzverpflichtung für den Personen- oder Sachschaden selbst besteht.

Der Versicherungsschutz besteht in der Prüfung der Haftpflicht, der Übernahme der Kosten der Verteidigung gegen unbegründete Schadenersatzansprüche und der Freistellung von begründeten Schadenersatzansprüchen.

1.1.2 *Zusätzlicher Verfahrensrechtsschutz*

Den versicherten Personen wird Versicherungsschutz gewährt, wenn wegen einer Pflichtverletzung erstmals

- a) *Strafrechtsschutz*
ein Verfahren wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit, welche(s) einen Vermögensschaden verursachen kann, oder
- b) *Disziplinarrechtsschutz*
ein standesrechtliches Verfahren, ein Disziplinar- oder Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung

gegen sie eingeleitet wird (Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall).

Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Kosten der Verteidigung.

1.1.3 *Organisationsrechtsschutz*

Der Versicherungsnehmerin und den mitversicherten Organisationen wird Versicherung gewährt, wenn ihnen durch erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde, eine solche Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen, Entzug oder Widerruf der stiftungsrechtlichen Genehmigung, die zwangsweise Aufhebung aus anderem Grunde als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht oder die vollständige Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff, 63 AO bezüglich der laufenden Besteuerung droht (Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall) und ein schützenswertes Interesse an der Verteidigung gegen die behördliche Maßnahme besteht.

Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Kosten der Verteidigung.

Für den Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall wird Versicherungsschutz innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR gewährt, welches nach freiem Ermessen des Versicherers erhöht werden kann.



1.2 Rechtsübergang bei Enthftung

Soweit im Versicherungsfall die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Organisation eine versicherte Person durch rechtmäßige Zahlung von einem versicherten Schadenersatzanspruch oder versicherten Verteidigungskosten enthaftet, geht der Anspruch auf die Versicherungsleistung auf die Versicherungsnehmerin bzw. die mitversicherte Organisation über.

1.3 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle natürlichen Personen, die bei der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation entweder

- a) Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung - einschließlich der Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB -, des Stiftungsrats, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Kuratoriums oder eines dieser entsprechenden Organe unter einer ausländischen Rechtsordnung oder
- b) leitender Angestellter oder
- c) Angestellter oder Organmitglied gemäß a und gleichzeitig
 - Stellvertreter einer unter a genannten Person,
 - *Officer* unter einer Rechtsordnung des *Common Law*,
 - Prokurist oder mit solcher Vollmacht unter einer ausländischen Rechtsordnung ausgestattet,
 - faktisches Organmitglied,
 - Liquidator der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation außerhalb eines Insolvenzverfahrens und hierzu von der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation bestellt oder
 - neben einer im übrigen unter a bis c versicherten Person in Anspruch genommene Person

waren, sind oder vor Ende der Vertragslaufzeit sein werden, in Ausübung dieser jeweiligen Tätigkeit. In ihrer Tätigkeit als Angestellte versicherte Personen sind im Umfang der nach Anwendung der arbeitsrechtlichen Privilegierung verbleibenden Haftung versichert.

Versicherte Personen sind auch natürliche Personen, die Ehegatten, anerkannte Lebenspartner, Erben, Nachlassverwalter, Betreuer, Pfleger oder Insolvenzverwalter der vorgenannten Personen sind, soweit sie als Rechtsnachfolger oder aufgrund sonstiger Haftpflichtbestimmungen wegen einer Pflichtverletzung derselben in Anspruch genommen werden.

2 Versicherter Zeitraum, zeitliche Wirkung von Kontrollwechseln und Verlust der Gemeinnützigkeit, Versicherung unter einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist, Vorsorgliche Anzeige von Umständen

2.1 Versicherter Zeitraum, Anspruchserhebungsprinzip, Rückwärtsversicherung, betroffene Versicherungsperiode

Versichert sind Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit gemäß 11.1 (Vertragslaufzeit), einer Nachmeldefrist oder einer *Run Off*-Frist eintreten. Hinsichtlich der Haftpflicht- und Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle ist es dabei gleich, ob die Pflichtverletzung vor oder nach Beginn der Vertragslaufzeit begangen wurde. Versicherungsfälle werden der Versicherungsperiode zugerechnet, in der sie erstmals eintreten.



2.2 Zeitliche Wirkung von Kontrollwechseln und Verlust der Gemeinnützigkeit

2.2.1 Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin

Wird während einer Versicherungsperiode die Versicherungsnehmerin neu beherrscht in der Weise,

- a) dass ein anderes Unternehmen die Leitung oder Kontrolle an ihr erwirbt oder
- b) dass eine oder mehrere konzerniert handelnde natürliche oder juristische Personen zusammen mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile an ihr erwerben,

besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen nach diesem Zeitpunkt begangener Pflichtverletzungen, sofern die versicherten Personen durch diese Neubeherrschung nicht zu versicherten Personen unter einem anderen D&O- Versicherungsvertrag der Chubb Insurance Company of Europe SE oder einem anderen Konzernunternehmen der „The Chubb Corporation“, New Jersey, USA, werden. Als Konzernunternehmen gelten auch Beteiligungs- und angeschlossene Unternehmen.

2.2.2 Verschmelzung, Verlust der Gemeinnützigkeit

Wird die Versicherungsnehmerin während einer Versicherungsperiode auf einen oder unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder verliert sie rechtskräftig den Status der Gemeinnützigkeit, wird Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle wegen vor dem jeweiligen Ereignis begangener Pflichtverletzungen gewährt.

2.3 Versicherung unter einer Nachmeldefrist, *Run Off-Frist*

2.3.1 Nachmeldefrist

Die Nachmeldefrist entsteht, wenn die Vertragslaufzeit durch Kündigung oder, vorbehaltlich 2.3.2, automatischen Ablauf endet und in diesem Zeitpunkt kein Prämienverzug besteht. Sie beträgt

- a) sechs Jahre für versicherte Personen, die während der Vertragslaufzeit ordentlich oder aus gesundheitlichen Gründen aus jedweder Funktion gemäß 1.3 a bis c ausscheiden und
- b) drei Jahre für alle anderen versicherten Personen

ab dem Ende der Vertragslaufzeit.

2.3.2 Erwerb einer *Run Off-Frist* bei Kontrollwechsel

Eine Nachmeldefrist entsteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit durch automatischen Ablauf wegen Wechsels in der Kontrolle oder Verlusts des Status der Gemeinnützigkeit der Versicherungsnehmerin gemäß 2.2 endet. In diesem Falle kann eine *Run Off-Frist* von bis zu sechs Jahren ab dem automatischen Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß 11.2 a gegen Zusatzprämie gesondert vereinbart werden. Der Antrag kann innerhalb eines Monats ab Kontrollwechsel beim Versicherer gestellt werden.

2.3.3 Versicherungsschutz unter Nachmeldefrist und *Run Off-Frist*

Während der Nachmeldefrist oder einer *Run Off-Frist* eintretende Haftpflicht- und Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle sind versichert, soweit sie auf einer Pflichtverletzung vor Ende der Vertragslaufzeit, im Falle eines Wechsels in der Kontrolle der Versicherungsnehmerin durch Verschmelzung oder des Verlusts des Status der Gemeinnützigkeit gemäß 2.2.2 jedoch spätestens vor diesem, beruhen. Versicherungsschutz besteht im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme und der Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode, die der Nachmeldefrist oder *Run Off-Frist* unmittelbar vorhergeht.



2.4 Vorsorgliche Anzeige von Umständen

Liegen Umstände vor, die wahrscheinlich zu einem Haftpflicht- oder Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall führen, können diese dem Versicherer während der Versicherungsperiode vorsorglich angezeigt werden. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung der potentiellen Pflichtverletzung einer bestimmten versicherten Person, des möglichen Schadens und des potentiellen Anspruchstellers bzw. des potentiellen Verfahrens. Ein auf diesen Umständen beruhender Haftpflicht- oder Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall gilt als in der Versicherungsperiode, in welcher die Anzeige erstmals erfolgte, eingetreten, wenn er nach deren Ende, jedoch spätestens vor Ende der Vertragslaufzeit oder Ablauf einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist eintritt und gemeldet wird.

Wahrscheinlichkeit ist insbesondere in den in 4.1 a bis c genannten Fällen anzunehmen.

3 Mitversicherte Organisationen

3.1 Begriff

Mitversicherte Organisationen sind die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag hierzu genannten gemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften.

3.2 Versicherter Zeitraum bei mitversicherten Organisationen

Versicherungsfälle, die versicherte Personen einer mitversicherten Organisation betreffen, sind versichert, wenn im Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder der Maßnahme gemäß 1.1.3 die Eigenschaft als mitversicherte Organisation vorliegt. Versicherungsschutz für vor der Eigenschaft als mitversicherte Organisation begangene Pflichtverletzungen kann gesondert beantragt werden. Verliert eine mitversicherte Organisation diese Eigenschaft oder rechtskräftig den Status der Gemeinnützigkeit, bleiben Versicherungsfälle wegen bis zu diesem Zeitpunkt von ihren versicherten Personen begangenen Pflichtverletzungen versichert, die vor Ende der Vertragslaufzeit oder dem Ablauf einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist eintreten.

4 Deckungserweiterungen und Zusatzlimits

4.1 Vorbeugende Rechtskosten vor Haftpflicht-Versicherungsfall

In Erweiterung des Haftpflicht-Versicherungsfalls gilt: Steht ein Haftpflicht-Versicherungsfall mit Wahrscheinlichkeit bevor, wird der versicherten Person Versicherungsschutz für ihr entstehende Rechtskosten, die zur Vorbereitung ihrer Verteidigung gegen den Schadenersatzanspruch erforderlich und angemessen sind, gewährt.

Wahrscheinlichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) die Inanspruchnahme einer versicherten Person auf Ersatz eines Vermögensschadens wegen einer Pflichtverletzung konkret schriftlich angekündigt wird,
- b) die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Organisation ein Organ- oder Anstellungsverhältnis mit einer versicherten Person wegen einer Pflichtverletzung vorzeitig beendet oder dies konkret in Aussicht stellt oder
- c) die Gesellschafterversammlung einer versicherten Person die Entlastung wegen einer Pflichtverletzung verweigert.

Versicherungsschutz wird innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR gewährt.



4.2 Aufrechnung und Bereicherung

4.2.1 Aktivprozess bei Aufrechnung

Im Haftpflicht-Versicherungsfall gilt als Verteidigung im Sinne von 6.2 auch der von der versicherten Person geführte Rechtsstreit zur Durchsetzung ihrer Vergütungs- oder anderen Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsverhältnis, wenn die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Organisation mit einem Schadenersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung gegen solche Ansprüche aufrechnet.

4.2.2 Verteidigungskosten bei Bereicherung

Als Verteidigung im Sinne von 6.2 gilt auch die Verteidigung der versicherten Person gegen auf ungerechtfertigte oder rechtswidrige Bereicherung gestützte Ansprüche. Steht fest, dass die Bereicherung ungerechtfertigt oder rechtswidrig war, ist der auf die Abwehr dieser Ansprüche entfallende Teil der Verteidigungskosten dem Versicherer zurückzuerstatten.

4.3 Zusatzlimit Verteidigung

Soweit die Versicherungssumme wegen Verbrauchs nicht ausreicht, steht den versicherten Personen zusätzlich zur Jahreshöchstleistung gemäß 8.1 eine weitere Versicherungssumme von 10% der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000,00 EUR, für die Verteidigung in Versicherungsfällen derselben Versicherungsperiode zur Verfügung.

Dies gilt nur dann, wenn eine Freistellung von Verteidigungskosten durch die Versicherungsnehmerin oder die mitversicherte Organisation unzulässig oder wegen Insolvenz unmöglich ist und kein anderer Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

4.4 Versicherung von *punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages*

Punitive, aggravated und *exemplary damages* sowie der vermehrfachte Teil eines Schadenersatzes (*multiplied damages*), welcher gerichtlich zugesprochen wird, gelten als Teil des Schadenersatzes, sofern sie nicht aus Anstellungsschadenersatzansprüchen resultieren und kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht. Anstellungsschadenersatzansprüche (*Employment Practices Liability Claims*) sind Ansprüche, die von ehemaligen oder gegenwärtigen Arbeitnehmern, Angestellten oder Organmitgliedern der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation oder Bewerbern auf solche Positionen oder von für Arbeitnehmerfragen zuständigen Behörden geltend gemacht werden und die gestützt sind auf unrechtmäßige Beendigung eines Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

4.5 Sofortkosten

Im Versicherungsfall dürfen die versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung des Versicherers angemessene Kosten der Verteidigung für innerhalb 14 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich erforderliche Maßnahmen auslösen.

4.6 Vorleistung bei Doppelversicherung

Im Versicherungsfall tritt der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte der versicherten Person unter der anderen Versicherung mit Verteidigungskosten von bis zu 10% der Versicherungssumme vorliegender Versicherung in Vorleistung, wenn im Falle der Doppelversicherung gemäß 8.5 ein Deckungsrechtsstreit gegen den anderen Versicherer geführt wird.



4.7 Verzicht auf Zustimmungserfordernisse

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Unwirksamkeit des Versicherungsvertrages wegen fehlender gesellschaftsrechtlicher Zustimmungserfordernisse auf Seiten der Versicherungsnehmerin berufen.

4.8 Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf die Ausübung der Rechte

- a) zur Anfechtung des Versicherungsvertrages aufgrund arglistiger Täuschung und
- b) zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag wegen Anzeigepflichtverletzung,

welche bei Vertragsschluss oder einer Vertragsverlängerung begangen wurden.

5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, jedoch nicht für Versicherungsfälle aufgrund Inanspruchnahmen und Verfahren, welche ganz oder teilweise in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemacht oder betrieben werden.

6 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Führung des Rechtsstreits, Maßnahmen der Verteidigung

6.1.1 Verteidigung und Anwaltswahl

Einen Rechtsstreit zur Verteidigung führt die versicherte Person, im Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall die Versicherungsnehmerin oder die mitversicherte Organisation, selbst. Es besteht freie Wahl des Rechtsanwalts.

6.1.2 Maßnahmen der Verteidigung

Im Haftpflicht-Versicherungsfall prüft der Versicherer die Begründetheit des Schadenersatzanspruchs und überwacht die Verteidigung hiergegen. Im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall und Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall überwacht er die Verteidigung.

Er hat in sachlich begründeten Fällen

- a) ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl des Rechtsanwalts,
- b) das Recht, Anweisungen zur Verteidigung und der Führung des Rechtsstreits zu erteilen und
- c) - außer im Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall - das Recht, den Rechtsstreit zu übernehmen und im Namen der versicherten Person zu führen.

In den Fällen b und c ist der Versicherer bevollmächtigt, alle zur Verteidigung gegen den Schadenersatzanspruch, zu seiner Befriedigung oder seinem Vergleich zweckmäßige Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Die versicherte Person ist in diesen Fällen verpflichtet, dem vom Versicherer bestimmten Rechtsanwalt Prozessführungsvollmacht zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern Verteidigungsmaßnahmen im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall nicht übertragen werden können. Der Versicherer wird keiner Befriedigung und keinem Vergleich zustimmen, soweit diese(r) die Versicherungssumme übersteigt.



6.2 Verteidigungskosten

Versicherte Kosten der Verteidigung im Haftpflicht- und Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall sind

- a) die Vergütung des Rechtsanwalts nach Maßgabe einer mit Zustimmung des Versicherers getroffenen Honorarvereinbarung, andernfalls nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder einer ausländischen Kostenordnung,
- b) die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen,
- c) die Gerichtskosten,
- d) die gegnerischen Kosten wie unter a bis c,
- e) die Kosten der Feststellung des Umfangs des Schadens durch externe Dienstleister,
- f) die Kosten der Gestellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, ein Gerichtsverfahren in einer höheren Instanz durchzuführen,
- g) im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall auch
 - i. die Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Strafvollstreckungsverfahrens,
 - ii. die Kosten der Kaution zur Aussetzung von Haftvollzug gegen eine versicherte Person im Strafprozess- oder Auslieferungsverfahren innerhalb eines Sublimits von 50.000,00 EUR,
 - iii. die Reisekosten der versicherten Person an den Ort des zuständigen Gerichts, welches deren persönliches Erscheinen angeordnet hat,
 - iv. die in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die versicherte Person einem Nebenkläger entstandenen Kosten, soweit sie von der versicherten Person mit Zustimmung des Versicherers übernommen werden, um die Einstellung des Verfahrens trotz Fortbestehens hinreichenden Tatverdachts zu erreichen,
- h) andere Kosten der Sachverhaltsaufklärung, Schadenermittlung, Beweisermittlung, –sicherung und –beibringung, die der Verteidigung oder der Schadenminderung dienlich sind (Forensische Dienstleistungen), sofern der Versicherer der Auswahl des Forensischen Dienstleisters und dem Umfang seiner Beauftragung zugestimmt hat,

welche einer versicherten Person durch die Verteidigung gegen einen Schadenersatzanspruch oder in einem Verfahren selbst entstehen oder ihr gerichtlich, behördlich oder durch Vergleich, dem der Versicherer zugestimmt hat, auferlegt werden.

Versicherte Kosten der Verteidigung im Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfall sind die Vergütung des Rechtsanwaltes nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes oder einer ausländischen Kostenordnung, Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten und die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen, jeweils sofern sie zur Abwendung der unter 1.1.3 genannten behördlichen Maßnahme erforderlich sind und von der Versicherungsnehmerin oder der mitversicherten Organisation getragen werden müssen.

Interne Kosten der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation sind nicht versichert.

Sofern die Höhe der Kosten nicht gesetzlich oder anders vorgeschrieben ist, sind sie im Umfang der Erforderlichkeit und Angemessenheit versichert.

6.3 Allokation

Wird im Haftpflicht-Versicherungsfall neben einer versicherten Person auch die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Organisation in einem Rechtsstreit wegen desselben Vermögensschadens in Anspruch genommen, trägt der Versicherer auch die Kosten der Verteidigung der Versicherungsnehmerin bzw. der mitversicherten Organisation, soweit und solange die gemeinsame Verteidigung von denselben Rechtsanwälten durchgeführt wird und sofern es sich nicht um einen Anstellungsschadenersatzanspruch im Sinne von 4.4 handelt.



7 Ausschlüsse

Ausschlusstatbestände werden versicherten Personen untereinander nicht zugerechnet.

7.1 Wissenslichkeits- oder Vorsatzausschluss, vorläufige Verteidigungskosten

7.1.1 Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung (betreffend Versicherungsfall 1.1.1)

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.1 ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen für Schadenersatzansprüche, die auf einer wissentlichen Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person beruhen.

7.1.2 Ausschluss vorsätzliche Handlung (betreffend Versicherungsfall 1.1.2)

Vom Versicherungsschutz unter 1.1.2 ausgeschlossen sind Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle wegen Verfahren, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der verantwortlich gemachten versicherten Person beruhen.

7.1.3 Vorläufige Verteidigungskosten, Rückerstattungspflicht

Im Zweifel über das Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach 7.1.1 oder 7.1.2 wird der Versicherer vorläufige Verteidigungskosten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung oder einem endgültigen Vergleich über den Schadenersatzanspruch oder das Verfahren gewähren. Dies gilt auch, wenn der Anspruch auf Schadenersatz auf eine Anspruchsgrundlage gestützt wird, die nur bei Vorsatz gegeben sein kann.

Steht das Vorliegen des Ausschlusstatbestandes fest, entfällt der Versicherungsschutz. Vom Versicherer bereits geleistete Verteidigungskosten sind zurückzuerstatten. Als Feststellung gilt eine rechtskräftige oder vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, ein Vergleich oder ein Eingeständnis der versicherten Person, aus der/dem sich die zum Ausschluss führenden Tatsachen ergeben. Ein Verfahrensabschluss durch Strafbefehl führt nicht zur Rückerstattungspflicht der strafrechtlichen Verteidigungskosten.

7.2 Kenntnisausschluss, bereits angezeigte Pflichtverletzung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen einer Pflichtverletzung einer versicherten Person, welche

- a) der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person bei Versicherungsvertragsbeginn als solche bekannt war oder
- b) im Rahmen der Meldung eines Versicherungsfalls oder der vorsorglichen Anzeige von Umständen, die zu einem Versicherungsfall führen können, unter einem anderen D&O-Versicherungsvertrag oder unter einer früheren Versicherungsperiode dieses Versicherungsvertrages angezeigt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfälle, wenn die Umstände, die zur Maßnahme der Behörde führen, der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation bei Vertragsbeginn bekannt waren.

7.3 Strafen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle aufgrund Ansprüchen wegen Vertragsstrafen, Strafen und Bußen, jedoch bleibt 4.4 (*punitive, aggravated, exemplary* und *multiplied damages*) unberührt.

7.4 Ausschlüsse bei Anfechtungs- und Rücktrittsverzicht

Steht dem Versicherer ein Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt wegen Anzeigepflichtverletzung zu, das er wegen 4.8 nicht ausüben kann, gilt:



7.4.1. *Ausschluss arglistiger oder die Anzeigepflicht verletzender versicherter Personen*

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die auf dem Gefahrumstand beruhen, in Ansehung dessen die das Anfechtungs- oder Rücktrittsrecht begründende Täuschung oder Anzeigepflichtverletzung begangen wurde. Dies gilt nur, insoweit eine Inanspruchnahme oder ein Verfahren gegen eine versicherte Person gerichtet ist, die selbst die zur Anfechtung oder zum Rücktritt berechtigende Täuschungshandlung oder Anzeigepflichtverletzung begangen hat.

7.4.2. *Ausschluss aller Versicherungsfälle betreffend arglistige versicherte Personen*

Bei arglistiger Täuschung sind zusätzlich zu 7.4.1 auch sämtliche anderen Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die gegen die versicherte Person gerichtet sind, welche selbst die Täuschungshandlung vorgenommen hat, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7.4.3. *Ausschluss aller Versicherungsfälle betreffend versicherte Personen mit Kenntnis der Arglist*

Bei arglistiger Täuschung sind außerdem sämtliche Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen oder Verfahren, die gegen versicherte Personen gerichtet sind, die Kenntnis von der arglistigen Täuschung hatten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, sie haben den Gefahrumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich nach Kenntniserlangung angezeigt.

8 Jahreshöchstleistung, Sublimate, Selbstbehalte, Serienschadenklausel, andere Versicherung und Kumulklause

8.1 Jahreshöchstleistung

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche für einen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zu erbringende Leistungen einschließlich insbesondere der Verteidigungskosten zusammen ist, mit der alleinigen Ausnahme von 4.3 (Zusatzlimit Verteidigung) begrenzt durch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme. Das Zusatzlimit Verteidigung steht insgesamt einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

8.2 Sublimate

Die Verpflichtung des Versicherers für sämtliche für einen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode innerhalb eines Sublimits zu erbringenden Leistungen zusammen ist begrenzt auf das jeweilige Sublimit. Sämtliche Sublimate mit der alleinigen Ausnahme von 4.3 (Zusatzlimit Verteidigung) stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

8.3 Selbstbehalte

Im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalte gelten pro Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht im Anschluss daran in voller Höhe zur Verfügung.



8.4 Serienschadenklausel

8.4.1 Einheitlicher Versicherungsfall

Alle Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen und Verfahren als derselbe Versicherungsfall.

Dies gilt auch für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich oder Gegenstand desselben Verfahrens oder sachlich und zeitlich eng miteinander verbundenen sind.

Daneben gelten als derselbe Versicherungsfall Organisationsrechtsschutz-Versicherungsfälle, wenn die behördlichen Maßnahmen auf im Wesentlichen dieselben oder der Art nach gleiche Umstände gestützt werden.

8.4.2 Zuordnung des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall gilt als alleine in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem

- a) die erste Inanspruchnahme oder die erste schriftliche Mitteilung einer behördlichen Maßnahme erfolgt, das erste Verfahren eingeleitet wird oder nach 4.1 (Vorbeugende Rechtskosten vor Haftpflicht-Versicherungsfall) Versicherungsschutz auslösende Ereignisse erstmals eintreten oder
- b) die zum Versicherungsfall führenden Umstände erstmals
 - i. unter einem D&O - Versicherungsvertrag angezeigt oder
 - ii. Gegenstand eines vor Beginn der Vertragslaufzeit anhängigen Gerichts-, Verwaltungsstreit- oder Strafprozessverfahrens

wurden, je nachdem, welcher der früheste dieser Zeitpunkte ist.

8.5 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gleich welchen Versicherungsnehmers zugunsten einer unter vorliegendem Versicherungsvertrag versicherten Person, der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation versichert sind, wird, mit Ausnahme von 4.6 (Vorleistung bei Doppelversicherung), Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt (Subsidiarität).

Eine Subsidiarität gilt nicht, sofern der andere Versicherungsvertrag als Exzedentenversicherung vorliegenden Versicherungsvertrages abgeschlossen ist.

8.6 Kumulklausele

Besteht in einem Versicherungsfall, welcher unter diesem Versicherungsvertrag versichert ist, gleichzeitig Versicherung unter einem anderen D&O-Versicherungsvertrag der Chubb Insurance Company of Europe SE oder einem anderen Konzernunternehmen der „The Chubb Corporation“, New Jersey, USA, ist die Höchstleistung sämtlicher dieser Konzernunternehmen zusammen für alle auf denselben Umständen beruhenden, einen Versicherungsfall auslösende Ereignisse begrenzt auf 25 Mio. USD. Als Konzernunternehmen gelten auch Beteiligungs- und angeschlossene Unternehmen.



9 Anzeigepflichten, Verhalten im Versicherungsfall und Obliegenheitsverletzungen

9.1 Anzeigepflichten

9.1.1 Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit

Erlangt eine versicherte Person während der Vertragslaufzeit Kenntnis davon, dass der Versicherer über einen wesentlichen Gefahrumstand getäuscht wurde, um ihn zur Eingehung oder Verlängerung des Versicherungsvertrages zu veranlassen, hat sie den Gefahrumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen.

9.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen während der Versicherungsperiode

Allein folgende während einer Versicherungsperiode eintretende Umstände gelten als Gefahrerhöhung und sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen:

- a) Wechsel der Kontrolle über die Versicherungsnehmerin im Sinne von 2.2 und der rechtskräftige Verlust des Status der Gemeinnützigkeit,
- b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin,
- c) der Beschluss, die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Organisation in ein gewinnorientiertes Unternehmen umzuwandeln, einen Börsengang oder eine Kapitalerhöhung der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation durch Ausgabe neuer Aktien an einer Börse durchzuführen und
- d) der Beschluss, Wertpapiere oder Stellvertreterzertifikate derselben (z.B. *Depositary Receipts*) der Versicherungsnehmerin oder einer mitversicherten Organisation in den USA an einer Börse, außerbörslich oder im Wege eines *private placement* zu handeln.

9.1.3 Risikoinformationen zur Versicherungsvertragsverlängerung

Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer rechtzeitig vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode die angeforderten Risikoinformationen zu liefern.

9.2 Verhalten im Versicherungsfall, Anzeige- und Kooperationspflicht

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die mitversicherten Organisationen sind verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich und in Textform anzuzeigen, während einer Nachmeldefrist oder *Run Off*-Frist eintretende Versicherungsfälle außerdem spätestens vor deren Ablauf.

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die mitversicherten Organisationen sind verpflichtet, den Versicherer laufend über die Verteidigung zu informieren. Im Rahmen des Zumutbaren haben sie dem Versicherer in dem Umfang Mitwirkung zu leisten, insbesondere Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und Dokumentation und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, wie dies vom Versicherer gefordert wird oder für die Verteidigung oder die Bearbeitung des Versicherungsfalles von Bedeutung ist, gleich, wer die Verteidigung durchführt.

9.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine vertragliche oder gesetzliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer gegenüber den vorsätzlich handelnden versicherten Personen nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung gegenüber den so handelnden versicherten Personen in einem jeweils der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die eine Obliegenheit verletzende versicherte Person oder wen sonst die Obliegenheit trifft nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.



Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person oder wen sonst die Obliegenheit trifft die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt. Die Regelungen betreffend den Verzicht auf Ausübung der Rechte zur Anfechtung und zum Rücktritt bei Täuschung und Anzeigepflichtverletzung gemäß 4.8 und diesbezügliche Ausschlüsse gemäß 7.4 bleiben unberührt.

10 Anzeigen und Willenserklärungen

10.1 Adressat, Schadenabwicklungsunternehmen

10.1.1 Adressat

Vorbehaltlich 10.1.2 sind alle Versicherungsfälle und weiteren für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen in Textform an die

Chubb Insurance Company of Europe SE, Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295, D-40237 Düsseldorf

zu richten, und zwar: Anzeige von Versicherungsfällen: Schadenabteilung
 Sonstige Anzeigen und Erklärungen: Chubb Specialty Insurance.

10.1.2 Schadenabwicklungsunternehmen

Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfälle können an die

Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft
Karl-Wiechert-Allee 55, D-30625 Hannover

als unabhängiges Schadenabwicklungsunternehmen für Strafrechtsschutz zur Bearbeitung abgegeben werden.

10.2 Bevollmächtigung

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages erklärt die Versicherungsnehmerin, für alle mitversicherten Organisationen und versicherten Personen zur Abgabe und zum Empfang von diesen Versicherungsvertrag betreffenden Willenserklärungen bevollmächtigt zu sein.

11 Vertragslaufzeit

11.1 Versicherungsperiode, Kündigung, Ablauf, Verlängerung, Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsperiode abgeschlossen. Wird der Versicherungsvertrag nicht bis drei Monate vor dem Ende der Versicherungsperiode gekündigt und tritt kein Umstand ein, der zum automatischen Versicherungsvertragsablauf führt, verlängert er sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode von einem Jahr. Die Vertragslaufzeit ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Versicherungsperiode bis zum Ende der letzten sich lückenlos anschließenden Versicherungsperiode.

11.2 Automatischer Ablauf

Der Versicherungsvertrag endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) ein Wechsel in der Kontrolle der Versicherungsnehmerin im Sinne von 2.2 eintritt,
- b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin



gestellt,

- c) der Beschluss zur Liquidation, Auflösung oder Umwandlung in ein gewinnorientiertes Unternehmen der Versicherungsnehmerin gefasst wird oder
- d) die Versicherungsnehmerin rechtskräftig den Status der Gemeinnützigkeit verliert,

mit dem Ende der Versicherungsperiode, in welche das jeweilige Ereignis fällt. Dies gilt auch, wenn das Ereignis später als drei Monate vor Ende der Versicherungsperiode eintritt.

12 Rechtliches, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Berechtigte

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu. Im Umfang der Enthftung nach 1.2 gehen diese auf die enthaftende Versicherungsnehmerin oder mitversicherte Organisation über. In anderen Fällen ist die Versicherungsnehmerin ohne Zustimmung der versicherten Person nicht zur Annahme der Leistung des Versicherers befugt.

12.2 Geltendmachung von Rechten

Jede versicherte Person kann ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

12.3 Vertragsgestaltung

Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Versicherungsnehmerin.

12.4 Abtretung

Eine Abtretung des Freistellungsanspruches an den geschädigten Dritten durch die versicherte Person ist zulässig. Eine anderweitige Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag ist vor ihrer endgültigen Feststellung unzulässig.

12.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.

12.6 Währungsumrechnung

Unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen, die in anderer Währung als Euro festgelegt sind, sind in Euro umzurechnen. Es gilt der am Tag der Bestimmung des Schadenersatzbetrages durch endgültiges Urteil oder Vergleich bzw. der am Tage der Fälligkeit anderer Leistungen von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Umrechnungskurs.

12.7 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Schadenbeispiele.

➤ 1

Trotz bestehendem Vorstandbeschluss wird vom Vorstand versäumt, eine notwendige Haftpflichtversicherung für eine Veranstaltung abzuschließen. Ein Gast verletzt sich bei der Veranstaltung und erhält in dem nachfolgenden Rechtsstreit Schadenersatz in Höhe von 30.000 Euro. Kosten für Krankenhausaufenthalt, Lohnfortzahlung und Krankengeld in Höhe von 60.000 Euro fallen zusätzlich an. Da der Verein diese Kosten aus den eigenen Mitteln zahlen muss, macht er den Vorstand dafür verantwortlich. Gegenüber dem Verein haftet dieser mit seinem Privatvermögen.

➤ 2

Der Vorstand vergisst eine notwendige Schankerlaubnis zu beantragen, obgleich ein Auftrag hierzu vorlag. Anlässlich einer allgemeinen Kontrolle der Schankerlaubnis muss eine Großveranstaltung frühzeitig beendet werden. Folglich entgehen dem Verein Einnahmen und die Veranstaltung schließt mit einem Minus von 10.000 Euro. Für diesen Vermögensschaden macht der Verein den Vorstand verantwortlich und fordert Schadenersatz, den der Vorstand aus seinem Privatvermögen bezahlen muss.

➤ 3

Unternehmen zahlen dem Verein Spenden in Höhe von insgesamt 50.000 Euro. Die Unternehmen verlassen sich darauf, dass der Verein gemeinnützig ist und die Spende von der Steuer abgesetzt werden kann. Auf Grund falscher oder verspäteter Abgabe der notwendigen Steuerunterlagen durch den Versicherungsnehmer verliert der Verein nachträglich seine Gemeinnützigkeit. Dies führt dazu, dass die Unternehmen die Spenden nicht steuerlich absetzen können. Sie fordern vom Verein Schadenersatz. Dieser macht den Versicherungsnehmer schadenersatzpflichtig und fordert 15.000 Euro.

Das Vorstandsamt in einem Verein ist mit einem hohen Haftungsrisiko verbunden

Der Vorstand, die Geschäftsführer und Mitarbeiter eines Vereins müssen stets die richtigen Entscheidungen treffen, gebotene Maßnahmen rechtzeitig ergreifen und gesetzliche Vorschriften befolgen. Selbst bei größter Sachkenntnis und Sorgfalt können jedoch Fehler unterlaufen, die schwerwiegende finanzielle Folgen nach sich ziehen können. Ein Vorstandsmitglied hat für die Erfüllung privatrechtlicher sowie öffentlichrechtlicher Verpflichtungen des Vereins einzustehen.

Diese Szenarien wurden der Presse als D&O-Schadenbeispiele entnommen. Sie sind hier stark verkürzt wiedergegeben. Mit der Wiedergabe ist keine Aussage darüber verbunden, ob es sich um versicherte Fälle handelt. Dies kann nur durch Bewertung im Einzelfall geschehen.

AUF WIEDERSEHEN. Bei Ihrem VHV Partner.



VHV Allgemeine Versicherung AG · 30138 Hannover · Telefon (05 11) 9 07 - 80 70 · Fax (05 11) 9 07 – 80 77

Abwicklung über VVH Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
www.vvh.de